



Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion -

Stand: 09. Dezember 2009

§ 1 Rechtsform, Sitz

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

(1)
Die in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zusammengeschlossenen Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände bekennen sich zu den Statuten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie zu der auf dem I. Europäischen Gemeindetag 1953 in Versailles beschlossenen „Charta der Gemeindefreiheiten“, der europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats und den UNO-Leitlinien zur Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

(2)
Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas, das den Zielen der Demokratie, der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität, des Rechtsstaates und des Sozialstaates sowie föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und das die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt.

(3)

Zu den Zielen und Aufgaben der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gehören insbesondere:

- Beratung und Information in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates und der Vereinten Nationen
- Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit im Rat der Gemeinden und Regionen Europas
- Ausbau der Deutschen Sektion des RGRE zu einer Plattform für das Zusammenwirken der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden auf europäischer Ebene mit dem Ziel einer stärkeren Interessenvertretung in Europa.
- Förderung des kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausches in Europa und in der weltweiten Entwicklung

(4)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden und mit der Zielsetzung, in Brüssel möglichst mit einer Stimme zu sprechen und gemeinsame europapolitische Positionen dort durch den RGRE vertreten zu lassen.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a.) alle Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland,
- b.) kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene
- c.) und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland.

(4)

Nach dem Ende der Mitgliedschaft haftet das Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft beschlossenen oder entstandenen Verpflichtungen noch zwei Jahre. Die Haftung beschränkt sich in der Höhe auf den im letzten Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeitrag.

(5)

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

§ 7 Organe

(1)

Organe der Deutschen Sektion sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Präsidium

(2)

Den Vorsitz in den Organen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident.

(3)

Wahlen und Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der § 10 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

(4)

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1)

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)
- b) Anträge der Mitglieder,
- c) Vorlagen des Präsidiums,
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Kreise und Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung

bis	30.000 Einwohner	2 Delegierte
bis	100.000 Einwohner	3 Delegierte
bis	500.000 Einwohner	4 Delegierte
bis	1.000.000 Einwohner	6 Delegierte
bis	5.000.000 Einwohner	8 Delegierte
über	5.000.000 Einwohner	10 Delegierte

Kreise bis 100.000 Einwohner	2 Delegierte
Kreise über 100.000 Einwohner	3 Delegierte

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Zahl der Delegierten der sonstigen Gemeindeverbände bemisst sich nach der Höhe des mit ihnen vereinbarten Jahresbeitrages.

Die kommunalen Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland stellen jeweils

1 Delegierten

(3)

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) Hauptausschuss oder Präsidium dies beschließen

b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium

Der Präsident hat die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen.

(5)

Das Präsidium kann beschließen, anstelle einer sonst erforderlichen Delegiertenversammlung schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern zu beschließen. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

(6)

In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden.

Mehrere Mitglieder können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten übertragen; dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte in der Anzahl seiner Stimmkarten bis zur Höchstgrenze des Satzes 3 als zur Abstimmung berechtigt

(7)

In der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.

(8)

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen gültig.

c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Delegierten festgestellt, wenn mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmt.

(9)

Die Niederschrift über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

(10)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 37 Personen. Der Präsident, die fünf Vizepräsidenten sowie der Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Hauptausschusses

Die übrigen 28 ordentlichen und 28 stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel gewählt:

a) 21 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGRE sind, vorgeschlagen;

b) 7 Personen (und deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitglieder) vorgeschlagen.

Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 9 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 a vergeben.



RGRE-Delegiertenversammlung 05./06. Oktober 2015 in Ettlingen (LK Karlsruhe)

P r o g r a m m

Kommunen im digitalen Zeitalter - Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten -

Sitzungsort:

05. Oktober 2015: genauer Sitzungsort wird noch bekanntgegeben (Anfang Mai)

06. Oktober 2015: genauer Sitzungsort wird noch bekanntgegeben (Anfang Mai)

Montag, 05. Oktober 2015

Sitzungsort: ...

Uhrzeit	Sitzungsart
ab 10.30 Uhr	Registrierung der Teilnehmer
ab 12.00 Uhr	Mittagsimbiss
14.00 – 15.30 Uhr	Eröffnung der Delegiertenversammlung Begrüßung: Karl-Heinz Schäfer,* Präsident der Deutschen Sektion des RGRE Dr. Christoph Schnaudigel, * Landrat, Landkreis Karlsruhe Keynote: Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Vortrag: Dr. Ben Scott, Stiftung Neue Verantwortung
15.30 – 16.00 Uhr	Kaffeepause
16.00 – 18.00 Uhr	Workshops
Workshop 1: Raum:	Zugang und Teilhabe - Breitbandausbau in den Kommunen <u>Moderation:</u> Tim Brauckmüller, Geschäftsführer des Breitbandbüros des Bundes <u>Inputgeber:</u> Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat des Landkreises Karlsruhe Dorothee Bär, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Peter Günther, Hauptabteilungsleiter Netzbau /Netzbetrieb, Stadtwerke Pforzheim

Uhrzeit	Sitzungsart
Workshop 2: Raum:	Eine moderne kommunale Verwaltung - e-Government / Bürgerservice <u>Moderation:</u> Franz-Reinhard Habbel, * Sprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebundes <u>Inputgeber:</u> Dr. Herbert Zinell Amtschef des Innenministeriums, Landesregierung Baden-Württemberg Lena-Sophie Müller, Geschäftsführerin der Initiative D21 Paul Larue, Bürgermeister, Stadt Düren
Workshop 3: Raum:	Transparenz und Bürgerbeteiligung - open Government <u>Moderation:</u> Walter Leitermann,* Stellv. Generalsekretär RGRE/Deutsche Sektion <u>Inputgeber:</u> Matthias Kammer, Direktor des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit (DIVSI) Jörn von Lucke, Leiter des Open Government Institute an der Zeppelin Universität in Friedrichshafen Karin Engelhardt, Online-Managerin der Stadt Coburg
20.00 Uhr	Abendveranstaltung

Dienstag, 06. Oktober 2015

Sitzungsort: ...

Uhrzeit	Sitzungsart
08.30 – 09.45 Uhr	Delegiertenversammlung Begrüßung: Karl-Heinz Schäfer, Präsident der DS des RGRE Bericht des Generalsekretärs, Dr. Kay Ruge, DLT Neuwahl der Mitglieder des Hauptausschusses Vorstellung der Resolution zum Thema der Delegiertenversammlung
im Anschluss	Zusammentritt des neugewählten Präsidium und Hauptausschuss (nur für gewählte Mitglieder)

Uhrzeit	Sitzungsart
11.00 – 12.30 Uhr	Podiumsdiskussion "Kommunen im digitalen Zeitalter - Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten " Moderation: Franz-Reinhard Habel, * Sprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Podiumsteilnehmer: Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Peter Liggesmeyer, Geschäftsf. Institutsleiter am Fraunhofer Institut für Experimentelles Software Engineering Guido Kahlen, * Stadtdirektor Stadt Köln Thomas Jarzombek, MdB, Ausschuss Digitale Agenda Jan Philipp Albrecht, MdEP, Stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
12.30 Uhr	Schlusswort des Präsidenten
13.00 Uhr	Mittagsimbiss

Die mit * gekennzeichneten Personen haben bereits zugesagt. Alle anderen gelten als angefragt.